



Vorlage Nr.: 2013/127

16.10.2013

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL A	18.11.2013	8
Kreistag	FBL A	25.11.2013	8

Beauftragung der Rechnungsprüfung mit der Kontrolltätigkeit SGB II

Beschlussvorschlag: Die Rechnungsprüfung wird zur Kontrollstelle für die jährlichen Erklärungen über die Ordnungsmäßigkeit der dem BMAS übermittelten Schlussrechnungen und der durch die Anweisungen veranlassten Kostenträgungen durch den Bund gemäß § 6 b Abs. 2 Satz 1 SGB II bestimmt.

Durch die Kontrollstellentätigkeit darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden. Inhalt und Umfang der Kontrollstellentätigkeit bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Leitung der Rechnungsprüfung.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat der Kreis Recklinghausen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jährliche Schlussrechnungen über die Leistungen zum Lebensunterhalt, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie die Verwaltungskosten des Vorjahres zu übermitteln.

Nach einer zwischen dem Bund - vertreten durch den BMAS - und dem Kreis Recklinghausen geschlossenen Verwaltungsvereinbarung hat der Kreis dem BMAS jährlich darüber hinaus eine Erklärung (Testierung) zu übermitteln, wonach die dem BMAS übermittelte Schlussrechnung und die durch die Anweisungen veranlasste Kostenträgung des Bundes gemäß § 6 b Abs. 2 SGB II für die im Vorjahr angefallenen Aufwendungen des Kreises ordnungsgemäß erfolgt ist. Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der Kreis zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit ein funktionierendes Verwaltungs- und Kontrollsystem aufweist.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Erklärung hat durch eine Kontrollstelle des Kreises Recklinghausen zu erfolgen.

Auf der Grundlage des § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) wird dem Kreistag vorgeschlagen, die Rechnungsprüfung des Kreises Recklinghausen zu dieser Kontrollstelle zu bestimmen.

Durch die Wahrnehmung der Aufgaben als Kontrollstelle darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden. Inhalt und Umfang der Aufgabenwahrnehmung bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Leitung der Rechnungsprüfung.

Die Innenrevision übermittelt gemäß § 49 SGB II der Rechnungsprüfung für ihre Aufgabenwahrnehmung rechtzeitig ihre Feststellungen. Darüber hinaus werden der Rechnungsprüfung durch das Jobcenter für die anstehenden Testierungen die Berichte über das interne Verwaltungskontrollsystem zur Verfügung gestellt.